

Erlass einer Überschwemmungsgebietsverordnung

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Überschwemmungsgebiet der Ach auf dem Gebiet der Gemeinde Oberhausen von Flusskilometer 0,400 bis 3,400, einschließlich des Röllgrabens (Erlbach) von Flusskilometer 0,000 bis 0,826

vom 16.06.2021

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

- (1) In der Gemeinde Oberhausen wird das in § 2 näher beschriebene Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.
- (2) Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwassergefahr in dem betroffenen Bereich. Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

§ 2

Umfang und Einteilung des Überschwemmungsgebietes/ Kennzeichnung der HW-Linie

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 sowie in der Gesamtübersichtskarte Ü 1 (Anlage 2) im Maßstab 1 : 25.000 eingetragen. Für die genaue Grenzziehung sind die zwei Detailkarten K 1 (Anlage 3) und K 2 (Anlage 4) im Maßstab 1 : 2.500 maßgebend.
- (2) Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. Gänzlich im Überschwemmungsgebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwemmungsgebiet liegen, sind in den Detailkarten ebenfalls farblich hervorgehoben.

(3) Der Verordnungstext und die in Abs. 1 aufgeführten Übersichts- und Detailkarten (Anlagen) können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden im Landratsamt Weilheim-Schongau, Münzstraße 33, 86956 Schongau und in der Gemeinde Oberhausen, Schulstraße 1, 82386 Oberhausen kostenlos eingesehen werden.

(4) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, für die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen sind, oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB und für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen gilt § 78 Abs. 1 bis 5 und Abs. 7 WHG.

(2) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Buchst. d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW100-Linie), zuzüglich einem angemessenen Klimazuschlag, liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

Für sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 6 und Nr. 8 WHG gilt § 78a Abs. 2 und 3 WHG.

§ 5

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG. Für am 05.01.2018 vorhandene Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 der Verordnung über Anlagen zum Umgang

mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) gelten die Bestimmungen der Nr. 8.2 der Anlage 7 AwSV.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb von sonstigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 AwSV.

(4) Betreiber haben Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 46 Abs. 3 AwSV nach Maßgabe der in Anlage 6 AwSV geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Bei am 01.08.2017 bereits bestehenden Anlagen ist zusätzlich § 70 AwSV zu beachten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für JGS-Anlagen.

§ 6

Antragstellung

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBI S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBI S. 727) bleiben unberührt.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen zu § 5

(1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann von dem Verbot des § 78c Abs. 1 Satz 1 WHG nach § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG eine Ausnahme erteilen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird. Das Landratsamt Weilheim-Schongau kann für JGS-Anlagen nach Nr. 8.3 der Anlage 7 AwSV von den Anforderungen der Nr. 8.2 der Anlage 7 AwSV und für sonstige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 50 Abs. 2 i. V. m. § 49 Abs. 4 AwSV von den Anforderungen des § 50 Abs. 1 AwSV eine Befreiung erteilen, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt wird.

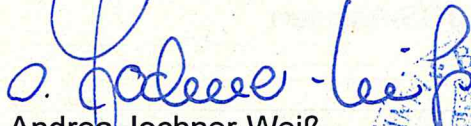
(2) Die Ausnahme bzw. die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft.

Schongau, den 16.06.2021
Landratsamt Weilheim- Schongau


Andrea Jochner-Weiß
Landrätin



Anlage/n

Übersichtskarte M 1 : 10.000 (Anlage 1)
Gesamtübersichtslageplan Ü 1 M 1 : 25.000 (Anlage 2, nicht abgedruckt)
Detailkarte K1 M 1 : 2.500 (Anlage 3, nicht abgedruckt)
Detailkarte K2 M 1 : 2.500 (Anlage 4, nicht abgedruckt)